

II- 45/5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2342/J

1988-06-16

A n f r a g e

der Abgeordneten Ingrid Korosec, Heinzinger, Kraft
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Mandatszuteilung an die Wahlkörper in der
Kammer für Arbeiter und Angestellte

Entsprechend § 8 Absatz 7 des Arbeiterkammergesetzes hat
der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Anzahl der
auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte in
Verordnungsform (Arbeiterkammer - Wahlordnung) festzulegen.
Dabei hat er unverzüglich nach Festlegung des Wahltermines
unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Juli-
Grundzählung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
zu überprüfen, ob die bisherige Mandatsfestsetzung den
gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Laut Statistik
des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungs-
träger gab es 1983 1.332.880 Arbeiter und 1.422.470 Ange-
stellte in Österreich. In der Arbeiterkammer-Wahlordnung
wurden dem Wahlkörper der Arbeiter insgesamt 452 Mandate
zugeordnet, dem Wahlkörper Angestellte 326 und dem Wahl-
körper Verkehr 62. Geht man von der Zahl der als wahlbe-
rechtigt erfaßten Arbeitnehmer aus, so ergibt sich, daß
für ein Mandat im Wahlkörper Angestellte bundesweit im
Durchschnitt 1592 Stimmen notwendig waren, während für ein
Mandat im Wahlkörper der Arbeiter lediglich 1370 Stimmen
erforderlich waren.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

1. Welche Auswirkungen auf die zukünftige Ermittlung der Mandatszuordnung hat der durch die 44. Novelle zum ASVG eingetretene Wegfall der Grundzählung lt. § 33 Abs. 3 ASVG?
2. Aufgrund welcher Daten wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales zukünftig entscheiden, nachdem durch die 44. Novelle zum ASVG die Grundzählung gemäß § 33 Abs. 3 ASVG entfällt?
3. Wie erklärt sich die Diskrepanz bei der Mandatszuteilung zu den Wahlkörpern der Arbeiter und der Angestellten im Jahr 1983?
4. Wie lauten für 1983 die Zahlen der kammerzugehörigen Arbeitnehmer im einzelnen für jedes Bundesland und jeden Wahlkörper, die Grundlage für die Mandatszuordnung waren, und wie setzen sie sich zusammen?
5. Wie wurde die Tatsache berücksichtigt, daß viele Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse aufweisen, und welchem Wahlkörper wurden die Betreffenden zugeordnet?
6. Wieviele der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter, insbesondere im Bereich der Gemeinden, wurden 1983 als kammerzugehörig angenommen, und zwar detailliert nach Bundesländern? Worauf basieren diese Annahmen?
7. Welche Zuordnung wurde 1983 im einzelnen für jedes Bundesland bei den Lehrlingen getroffen und welche Zahlen wurden hier angenommen? Worauf basieren diese Annahmen?
8. Welche Zuordnung wurde 1983 im einzelnen für jedes Bundesland bei den Arbeitslosen getroffen und welche Zahlen wurden hier angenommen? Worauf basieren diese Annahmen?